

Merkblatt zum Pfändungsschutzkonto

Jede natürliche Person hat die Möglichkeit, bei ihrem Kreditinstitut ihr Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führen zu lassen. Pro Person darf nur **ein** P-Konto unterhalten werden.

Der Antrag auf Umwandlung ihres Girokontos in ein P-Konto ist bei Ihrer Bank zu stellen. Das Gericht kann Ihnen bei der Einrichtung eines P-Konto **nicht** behilflich sein.

Merkmale des P-Kontos in der Übersicht:

- Ein P-Konto kann auch eingerichtet werden, wenn das Girokonto einen negativen Saldo aufweist.
- Gemeinschaftskonten können nicht als P-Konto geführt werden. Es ist jedoch möglich, bei der Pfändung eines Gemeinschaftskontos Einzelkonten durch die Bank einrichten zu lassen, s. hierzu § 850I ZPO.
- Der Grundfreibetrag beträgt derzeit **1.260,00 €** pro Kalendermonat.
- Soweit gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen oder Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, kann der Grundfreibetrag unter Vorlage einer Bescheinigung nach § 903 ZPO erhöht werden und zwar um aktuell 471,44 € für die erste unterhaltsberechtigte Person und um 262,65 € für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigte Person.
- Verfügungen über den Freibetrag sind bis zum Ende des Kalendermonats möglich.
- Ein übrig gebliebener Freibetrag kann in die nächsten drei Folgemonate übertragen werden und ist in diesen Kalendermonaten zusätzlich nicht von der Pfändung erfasst. Wenn das Guthaben dann jedoch nicht aufgebraucht wird, steht es den Gläubigern zu und wird an diese ausgezahlt.
- Im ersten Monat nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut darf noch nicht an den Gläubiger gezahlt werden.

Bescheinigung zur Aufstockung des Sockelbetrags nach § 903 ZPO:

In den Fällen des § 902 ZPO können Sie Ihren P-Konto-Freibetrag durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 903 ZPO bei Ihrem Kreditinstitut erhöhen lassen. Die Bescheinigung stellen aus:

- Arbeitgeber (bei Berufstätigkeit)
- Familienkassen (Kindergeldstelle für Kindergeld)
- Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter für ALG II, Sozialamt für Sozialhilfe, Pflegekassen für Pflegegeld...)
- geeignete Personen (z. B. Rechtsanwälte und Steuerberater...) bzw. Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Sinne des § 305 Abs.1 Nr.1 InsO

Das Amtsgericht kann Ihnen einen solche Bescheinigung nicht ausstellen!